

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Z'	57. GE 9.88
Datum: 19. AUG. 1988	
Verteilt	5. SEP. 1988

Wien, am 16.8.1988

St. Mayer

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-888/Sch

Durchwahl:
480

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 616/1987 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 616/1987 geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

P. Schubert

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 16.8.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
34.401/6-2/88 30.Juni 1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-788/Sch 480

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz BGBI.Nr. 638/1982 und das Bundesgesetz BGBI.Nr. 616/1987 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich nimmt zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (BGBI.Nr. 638/1982 in der Fassung BGBI.Nr. 616/1987) Stellung wie folgt:

Die vorgeschlagene Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes betreffend die besondere arbeitsmarktpolitische Förderung bei Beschäftigungsproblemen von "besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung" gem. § 39 a und 39 b Arbeitsmarktförderungsgesetz wird nicht mehr für begründet gehalten. Bereits bei der letzten Verlängerung hat der Gesetzgeber die ursprüngliche Absicht des Ministeriums, dieses Sonderinstrument der begünstigten Zuführung von finanziellen Mitteln der Gemeinschaft an Großbetriebe um 4 Jahre

- 2 -

zu verlängern, nicht geteilt und nur mehr eine Verlängerung um 1 Jahr bis Ende 1988 beschlossen. Die nunmehr vom Wirtschaftsinstitut konstatierte erfreuliche wirtschaftliche Gesamtentwicklung und die besonderen Probleme der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes 1989 lassen diese von den Regeln der allgemeinen Arbeitsmarktförderung abweichende Sonderförderung im kommenden Jahr nicht mehr als berechtigt erscheinen.

Die Präsidentenkonferenz erinnert an ihre frühere Anregung, daß zwecks einheitlicher Arbeitsmarktförderung auch in diesem Bereich der Beirat für Arbeitsmarktpolitik angehört werden sollte.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

LITERATURE REVIEW

Der Generalsekretär:

gez. L. V. Dipl. Ing. STRASSER